

**Auszug aus der Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2012:**

**Pkt. 27 Beantwortung von Anfragen gem. § 11 Geschäftsordnung der STVV Bocholt**

**Pkt. 27.1 Anfrage zu Parkgebühren in Bocholt  
Anfrage des Stadtverordneten Thomas Eusterfeldhaus vom 14.12.2012**

Die Anfrage lautet:

*Parkgebühren in Bocholt*

*Im März 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt eine Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) beschlossen und die Parkgebühren im Stadtgebiet durch eine Reduzierung der Parkzeit um 25% angehoben (siehe Sitzungsvorlage Nr. 0002/2010). Die Notwendigkeit der Gebührenanhebung wurde seinerzeit von der Verwaltung mit immer knapper werdendem Finanzmittel begründet.*

*Wie die Westdeutsche Allgemeine Zeitung in ihrer Ausgabe vom 18.09.2012 berichtet, sind die Parkgebühren seit der Aufhebung der Höchstgrenze von einem Euro pro angefangene halbe Stunde Parkzeit im Jahr 2010 in vielen Kommunen des Landes zum Teil deutlich angehoben worden.*

*Vor diesem Hintergrund bitte ich die Stadtverwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2012:*

*1. Wie hoch waren die Gesamteinnahmen aus Parkgebühren im Gebiet der Stadt Bocholt in den Jahren 2008 bis 2012 (2012: Stand zum 30.11.)?*

*2. Wie steht die Stadtverwaltung zu der Idee, Haltern bzw. Fahrern von reinen Elektrofahrzeugen das Parken in der Bocholter Innenstadt kostenfrei zu ermöglichen?*

*(Anmerkung: In vielen skandinavischen Städten gibt es solche oder ähnliche Regelungen bereits. So dürfen beispielsweise in Trondheim Elektroautos zu jeder Zeit überall in der Stadt kostenfrei parken. Siehe <http://www.spiegel.de/auto/aktuell/e-mobil-paradies-norwegen>*

*Thomas Eusterfeldhaus*

Herr Paßlick beantwortet die Anfrage wie folgt:

**1. Parkgebühren 2008 bis 2012**

<b>Jahr</b>	<b>Parkgebühren</b>
2008	1. 754.177,01 €
2009	2. 803.222,34 €
2010	3. 852.460,30 €
2011	4. 880.932,86 €
2012 (Dez.)	5. 821.481,17 €

## 2. Parkgebührenbefreiung

Der Bundestag hat die Steuervergünstigungen für Elektro-Autos ausgeweitet: E-Fahrzeuge werden künftig zehn statt bisher fünf Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Den Gesetzentwurf dazu billigte das Parlament im Oktober. Die Steuerbefreiung gilt für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2015 erstmals zugelassen werden. Nach 2015 soll die Steuerbefreiung für reine E-Fahrzeuge für fünf Jahre fortgeführt werden – bei erstmaliger Zulassung vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020.

Spürbarer fällt die Entlastung für Nutzer von Firmenwagen aus, die mit einem neuen steuerlichen Anreiz überzeugt werden sollen. In der aktuellen Regelung müssen Dienstwagnutzer 1 Prozent des Bruttolistenpreises monatlich versteuern. Nutzen sie künftig einen Plug-in-Hybrid oder ein Elektroauto, können sie vom zu versteuernden Listenpreis pro kWh der Batterie 500 Euro abziehen. Zur Veranschaulichung ein Rechenbeispiel: Listenpreis 40.000 Euro, die Batterie fasst 20 kWh. Der zu versteuernde Listenpreis sinkt um 10.000 Euro, statt 400 sind monatlich nun 300 Euro anzusetzen.

Um Elektrofahrzeuge attraktiv zu machen, drehen der norwegische Staat und die Stadt Trondheim ganz gezielt und nachdrücklich an der Steuerschraube: "Ein E-Mobil ist bei uns nicht teurer als ein traditionelles Auto, im Unterhalt ist es sogar erheblich billiger," sagt Berthelsen und verweist auf die sogenannte Einmalsteuer - eine reine Luxussteuer, die den Preis für Neuwagen ungefähr aufs Doppelte treibt. So kostet beispielsweise ein VW Golf in Norwegen so viel wie eine Mercedes E-Klasse in Deutschland. "Für reine Elektroautos haben wir diese Steuer ersatzlos gestrichen, und die Mehrwertsteuer gleich mit." Das ergibt eine weitere Ersparnis von 25 Prozent.

Nur zusätzlich erzeugter grüner Strom bringt deutliche Vorteile für den Klimaschutz.

Bocholt ist Fahrradstadt. Daher soll durch eine Förderung des Fahrradverkehrs der individuelle motorisierte Verkehr reduziert werden, z.B. durch Radschnellwege, vorgezogene Aufstellflächen und eigene Signale an Ampeln, großzügig ausgebaute Radwege.

Gegen die geplante Befreiung reiner Elektrofahrzeuge von den Parkgebühren sprechen folgende Argumente:

1. Elektrofahrzeugen sind bereits von der Kfz-Steuer befreit. Zudem werden als Firmenwagen genutzte Elektrofahrzeuge zusätzlich steuerlich gefördert. Die Subventionierung sollte nicht zu sehr zersplittert werden.
2. Die Attraktivität von Elektrofahrzeugen wird wesentlich durch den Kaufpreis beeinflusst. Durch Verzicht auf die Parkgebühren wird eher ein geringer finanzieller Vorteil vermittelt.
3. Elektrofahrzeuge weisen nur dann einen ökologischen Vorteil auf, wenn sie mit regenerativem Strom betankt werden. Auch andere alternative Antriebsformen reduzieren den CO<sub>2</sub>-Ausstoß.
4. Für die Politessen ist nicht eindeutig erkennbar, welche Fahrzeuge reine Elektrofahrzeuge sind. Daher ist die Umsetzung einer Gebührenbefreiung in der Praxis problematisch.
5. Bocholt fokussiert sich auf die Förderung des Radverkehrs zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.